

4 **Schlussbestimmungen**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums (VwV-Prüfungstätigkeiten) vom 12. Dezember 1996 (GABl. S. 22), geändert am 14. September 1999 (GABl. S. 513), die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Gewährung von Prüfungsvergütungen in der Steuerverwaltung und der Allgemeinen Finanzverwaltung (PrüfVergVwV-FV) vom 25. Juni 1999 (GABl. S. 458), die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei den Laufbahnprüfungen für den gehobenen Dienst in seinem Geschäftsbereich vom 27. Februar 1998 (GABl. S. 262), geändert am 29. März 1999 (GABl. S. 307) sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Vergütungen an Lehrbeauftragte zur Durchführung der Zwischenprüfung, zur Durchführung von Prüfungsübungsklausuren und zur Durchführung von Klausurarbeiten im praxisbegleitenden Unterricht vom 5. Juni 1997 (W., F. u. K. 1997 S. 193) außer Kraft.

GABl. S. 106

**Verwaltungsvorschrift  
des Innenministeriums über allgemeine  
Genehmigungen und die Freistellung von  
der Vorlagepflicht nach dem  
Gemeindewirtschaftsrecht (VwV-Freigrenzen)**

Vom 21. Januar 2003 – Az.: 2-2251/6 –

Auf Grund von § 87 Abs. 5 Satz 4, § 88 Abs. 4, § 92 Abs. 3 Satz 2, § 96 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), § 48 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), § 31 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), § 33 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229), § 19 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), § 3 Abs. 1 des Nachbarschaftsverbandsgesetzes vom 9. Juli 1974 (GBl. S. 261), § 22 des Landeswohlfahrtsverbändegesetzes vom 23. April 1963 (GBl. S. 35), § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394) und § 9 Abs. 1 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394) wird Folgendes bestimmt:

**A. Allgemeine Erteilung von Genehmigungen**

Folgende Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Landkreise sowie der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, auf die das Gemeindewirtschaftsrecht Anwendung findet, gelten als allgemein genehmigt:

- 1 **Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 Abs. 5 Satz 1 GemO (kreditfähliche Rechtsgeschäfte)**
  - 1.1 Die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, wenn das Rechtsgeschäft folgende Wertgrenzen nicht übersteigt:
    - 1.1.1 bei Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern 70 000 Euro,
    - 1.1.2 bei Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern, aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern 140 000 Euro,
    - 1.1.3 bei Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 40 000 Einwohnern 280 000 Euro,
    - 1.1.4 bei Gemeinden mit mehr als 40 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern 700 000 Euro,
    - 1.1.5 bei Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 250 000 Einwohnern 1 400 000 Euro,
    - 1.1.6 bei Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnern 5 250 000 Euro,
    - 1.1.7 bei Landkreisen 1 100 000 Euro,
    - 1.1.8 bei den Landeswohlfahrtsverbänden, dem Verband Region Stuttgart, dem Kommunalen Versorgungsverband und der Gemeindeprüfungsanstalt 700 000 Euro,
    - 1.1.9 bei Regionalverbänden, Zweckverbänden und kommunalen Stiftungen fünf vom Hundert der Einnahmen des Verwaltungshaushalts oder des Erfolgsplans im Durchschnitt der beiden vorangegangenen Jahre; bei kommunalen Stiftungen jedoch höchstens bis zur Wertgrenze, die für die verwaltende Kommune gilt;
  - 1.2 Leasing-Verträge über bewegliche Sachen;
  - 1.3 Leibrentenverträge im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken;
  - 1.4 der Erwerb eines mit einem Grundpfandrecht belasteten Grundstücks sowie die Übernahme der persönlichen Schuld, für die das Grundstück haftet.
 

Bei Leibrentenverträgen ist auf den kapitalisierten Wert der Verpflichtungen abzuheben.

Die Allgemeingenehmigung gilt nicht für Leasing-Verträge und ähnliche Verträge mit Leasing-Gesellschaften oder geschlossenen Immobilienfonds über die Überlassung von Grundstücken.

## 2 Bürgschaften und andere Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 2 und 3 GemO

- 2.1 Ausfallbürgschaften der Gemeinden zur Förderung des Wohnungsbaus in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen sowie in entsprechendem Umfang Ausfallbürgschaften für Darlehen, die zur Förderung des Erwerbs gebrauchten Wohneigentums oder zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen gewährt werden;
- 2.2 Ausfallbürgschaften der Gemeinden für erst- oder zweitrangige Baudarlehen bis zu deren dinglicher Sicherung (Zwischenbürgschaften), wenn
- 2.2.1 die Bürgschaft nicht in der Weise modifiziert ist, dass der Ausfall nach einer bestimmten Zeit des Schuldnerverzugs als festgestellt gilt, ohne dass es einer Vorauklage bedarf,
- 2.2.2 das Darlehen für den mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungsbaus bestimmt ist,
- 2.2.3 aus Gründen, die weder vom Darlehensgeber noch vom Darlehensnehmer oder deren Beauftragten zu vertreten sind, nicht innerhalb einer zumutbaren Frist das Grundstück vermessen und das Darlehen dinglich gesichert werden kann und
- 2.2.4 die Bürgschaft mit der dinglichen Sicherung des Darlehens an der vereinbarten Rangstelle erlischt;
- 2.3 Bürgschaften zu Gunsten rechtlich selbstständiger wirtschaftlicher Unternehmen, an denen kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, jeweils bis zu dem von der Rechtsaufsichtsbehörde in Bezug auf das einzelne Unternehmen festgesetzten Höchstbetrag;
- 2.4 die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten durch Sanierungs- oder Entwicklungsträger nach § 160 Abs. 4 und § 167 Abs. 2 des Baugesetzbuchs jeweils bis zu dem von der Rechtsaufsichtsbehörde in Bezug auf das einzelne Sanierungs- oder Entwicklungsvorhaben festgesetzten Höchstbetrag; die Allgemein Genehmigung erstreckt sich nicht auf den Abschluss von Verträgen mit Sanierungs- und Entwicklungsträgern;
- 2.5 die Übernahme von Genossenschaftsanteilen, wenn die Nachschusspflicht ein Fünftel der Wertgrenzen nach Nummer 1.1 nicht übersteigt.

Beziehen sich Bürgschaften oder andere Gewährleistungen auf laufende Zahlungen, ist insoweit vom kapitalisierten Wert auszugehen.

## B. Freistellung von der Vorlagepflicht nach § 92 Abs. 3 Satz 1 GemO

Beschlüsse über die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem vollen Wert müssen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgelegt werden, wenn

- 1 *bewegliche Sachen veräußert werden sollen oder*
  - 2 *ein Grundstück oder grundstücksgleiches Recht*
- 2.1 auf Grund gesetzlicher Veräußerungspflichten veräußert werden soll,
- 2.2 in den vorangegangenen fünf Jahren erworben worden ist, um den Wert eines der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zustehenden Grundpfandrechts zu erhalten,
- 2.3 zur Förderung des Wohnungsbaus veräußert werden soll und die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung allgemeine Richtlinien über die verbilligte Abgabe von Grundstücken beschlossen hat oder
- 2.4 auf Grund geänderter Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsflächen sowie Fluss- und Bachläufe entbehrlich geworden ist.

Die Freistellung gilt nicht für Rechtsgeschäfte zwischen einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und Mitgliedern ihrer Organe sowie zwischen einer kommunalen Körperschaft oder Anstalt und einer von ihnen verwalteten kommunalen Stiftung.

## C. Gemeinsame Bestimmungen zu den Abschnitten A und B

- 1 Mehrere sachlich oder wirtschaftlich zusammenhängende Rechtsgeschäfte sind als Einheit zu behandeln.
- 2 Soweit Rechtsgeschäfte allgemein genehmigt sind, ist dies von der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung dem Geschäftspartner auf Wunsch schriftlich unter Hinweis auf die Bestimmung zu erklären.
- 3 Muss ein Beschluss über die Veräußerung eines Grundstücks der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgelegt werden, ist dem Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch eine Erklärung hierüber beizufügen. In der Erklärung ist die in Frage kommende Vorschrift anzugeben.

## D. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über allgemeine Genehmigungen nach dem Gemeindefreigrenzenrecht (VwV-Freigrenzen) vom 10. November 2000 (GABl. S. 417) außer Kraft.

An die Gemeinden,  
Landkreise und anderen kommunalen Körperschaften,  
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und  
ihre Rechtsaufsichtsbehörden

GABl. S. 112